

RS Vwgh 1994/5/30 93/16/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §361;

GrEStG 1955 §1;

GrEStG 1955 §11;

VwRallg;

Rechtssatz

Von einer Miteigentümergeinschaft kann erst dann gesprochen werden, wenn Personen Miteigentümer geworden sind. Solange diesen Personen Miteigentum nicht eingeräumt ist und eine solche Miteigentümergeinschaft nicht besteht, können diese auch nicht als Bauherren handeln. Planungswünsche von Interessenten, die noch nicht Eigentümer sind, ja nicht einmal einen Übereignungsanspruch am Grundstück erworben haben, sind bloß unverbindliche Anregungen; mit ihnen werden nicht in der Stellung eines Bauherrn gründende, durchsetzbare Rechte geltend gemacht (Hinweis E 3.6.1982, 81/16/0059).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Miteigentümergeinschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160096.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>